

Entgeltordnung für die Überlassung von Schulräumen und Freiflächen der staatlichen Schulen in Trägerschaft des Landkreises Gotha und der Kreisvolkshochschule Gotha

§ 1 Entgeltspflicht

1. Der Landkreis erhebt für die Überlassung von Schulräumen und Freiflächen der staatlichen Schulen in Trägerschaft des Landkreises Gotha und der Kreisvolkshochschule ein privatrechtliches Entgelt nach dieser Ordnung.
2. Die Höhe des Entgeltes wird dem Antragsteller schriftlich im Rahmen der erteilten Nutzungsgenehmigung mitgeteilt.

§ 2 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist der Antragsteller. Mehrere Antragsteller haften als Gesamtschuldner. Der/die Antragsteller erhalten die Nutzungsgenehmigung, die durch das für die Gebäudeverwaltung zuständige Amt auf der Grundlage der Nutzungs- und Vergabeordnung für Schulräume und Freiflächen der staatlichen Schulen in Trägerschaft des Landkreises Gotha und der Kreisvolkshochschule Gotha erteilt wurde.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Entgeltschuld, Zahlungsverzug

1. Die Entgeltschuld entsteht mit Zugang der schriftlich erteilten Nutzungsgenehmigung.
2. Die Fälligkeit der Entgeltschuld bestimmt sich nach den in der Nutzungsgenehmigung festgelegten Terminen zur Zahlung.
3. Bei Zahlungsverzug ergeben sich für die Geldschuld nach § 288 BGB Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz.

§ 4 Entgelthöhe

Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach dem Entgeltsatz der jeweiligen zur Nutzung überlassenen Räumlichkeit und der Benutzungsdauer.

§ 5 Entgeltsätze

1. Das Nutzungsentgelt beträgt bei einer Nutzung von bis zu zwei Zeitstunden (120 Minuten) für

einen Klassenraum	14,00 €
ein Fachkabinett	52,00 €
berufsspezifische Fachräume	52,00 €
eine Aula oder einen Speiseraum mit Bestuhlung (60-120 m ²)	33,00 €
eine Aula oder einen Speiseraum mit Bestuhlung (über 120 m ²)	44,00 €
die Aula des Gymnasiums Arnoldschule	88,00 €
die Sporträume der Kreisvolkshochschule	14,00 €

2. Bei Veranstaltungen, die die Dauer von zwei Zeitstunden (120 Minuten) überschreiten oder turnusmäßig wiederkehrend stattfinden, wird das zu zahlende Entgelt nach vorstehenden Entgeltsätzen auf der Grundlage der Gesamtzahl der Nutzungsstunden berechnet.
3. Die Bereitstellung von zusätzlichen Unterrichtsmedien und das dafür zu erhebende Entgelt werden in Anlehnung an die allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Benutzung des Medienzentrums des Landkreises Gotha und die hierfür erlassene Entgeltordnung erhoben.
4. Das Entgelt für die Nutzung von Freiflächen der Schulen bis zu acht Zeitstunden beträgt pauschal 25,00 €. Für jede weitere Zeitstunde werden 5,00 € zusätzlich berechnet.
5. Die vorab aufgeführten Entgeltsätze für die Nutzung verstehen sich inklusiv eines pauschalen Betrages zur Deckung der Betriebskosten.

§ 6 Befreiung von der Entgeltzahlung

1. Entgelte werden nicht erhoben bei
 - a) Bürgerversammlungen, die nicht kommerziellen Zwecken dienen,
 - b) Veranstaltungen von kreislichen und örtlichen Verwaltungsbehörden sowie ehrenamtlichen kreislichen und örtlichen Gremien,
 - c) gemeinnützigen Zwecken dienenden kulturellen, sozialen oder gleichartig gelagerten Veranstaltungen, für die die Teilnehmer keinen finanziellen oder materiellen Beitrag leisten müssen,
 - d) Prüfungen an berufsbildenden Schulen durch die Industrie- und Handelskammer sowie Handwerkskammern, Handwerkerschaften u.ä.
2. Die Befreiung von der Entgeltzahlung wird dem Antragsteller schriftlich im Rahmen der erteilten Nutzungsgenehmigung mitgeteilt.

§ 7 Gleichstellungsbestimmung

Funktionsbezeichnungen in dieser Entgeltordnung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 8 Gültigkeit

1. Diese Entgeltordnung tritt am 01.08.2013 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die zeitweilige Nutzung von Schulräumen und Freiflächen der staatlichen Schulen (außer Schulsportanlagen) des Landkreises Gotha außerhalb von schulischen Veranstaltungen, beschlossen durch Kreistagsbeschluss Nr. 36/99-2 vom 12.11.1999 und geändert durch Kreistagsbeschluss Nr. 13/2001 vom 30.03.2001, außer Kraft.